

Mittheilung des Senats

vom 19. März 1878.

1. Erlaß von Weggeld am Gröplingerdeich.

Die Steuerdeputation hat den beifolgenden Bericht übergeben, in welchem sie den Erlaß von Weggeld am Gröplingerdeich und die Befreiung derjenigen Pferde, welche behufs militärischer Vormusterung vorgeführt werden, von dem Weggelde nach Maßgabe des beigelegten Gesetzentwurfs beantragt. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und genehmigt seinerseits den vorgelegten Gesetzentwurf, indem er die Bürgerschaft ersucht ihm hierin beizutreten.

Bericht der Steuerdeputation vom 14. März 1878.

Anlage.

Die Erhebung eines Weggeldes am Gröplingerdeich wurde in Folge verfassungsmäßigen Beschlusses durch Gesetz vom 9. Mai 1822 eingeführt und zwar, wie aus den damaligen Verhandlungen hervorgeht, zu dem Zwecke, um einer Umgehung der Weggeldhebestelle an der Waller Chaussee, welche bei der vielfachen Wegeverbindung dieser Fahrstraße mit dem Gröplingerdeich leicht möglich ist, entgegenzuwirken.

Das vorerwähnte Gesetz befreite von dem Weggelde alle Bewohner der Uibremer und Waller Deichstrecke bis nach der Ziegelei einschließlich für ihr jene Hebestelle passirendes Vieh und Gespann; demnach sind auch die von und nach dem am Gröplingerdeich gelegenen i. g. Syndicushof und der Ziegelei die Weggeldhebestelle passirenden Fuhrwerke, Pferde u. dem Weggeldgesetz vom 4. December 1873 überhaupt nicht unterworfen worden, dagegen gilt diese Befreiung nicht für die jenseits der Ziegelei, aber diesseits der Gröplinger Grenze gelegene Bremer Chemische Fabrik.

Die Besitzer dieser Fabrik haben sich mit dem Gesuche an den Senat gewandt, die Befreiung auf den Wagenverkehr zwischen ihrer Fabrik und der Stadt auszudehnen. Die Steuerdeputation, welcher das Gesuch zum Berichte überwiesen worden ist, kann dessen Bewilligung nur empfehlen; denn die Gründe, welche für die Deichstrecke bis nach der Ziegelei eine Befreiung vom Weggelde zuließen, sind auch für die genannte Fabrik anzuführen, deren Inhaber gleich den andern Anwohnern die Pflicht der Unterhaltung des Deichweges haben und durch die Entrichtung des Weggeldes vor jenen anderen Anwohnern sich prägravirt erachten müssen. Es empfiehlt sich jedoch, die Befreiung im Allgemeinen gesetzlich festzustellen und zu begrenzen. Für die in Frage stehende Strecke würde die Gröplinger Feldmarksgrenze den geeigneten Abschluß bilden; eine weitere Ausdehnung scheint nicht erforderlich, da die Bewohner von Gröplingen nicht auf den Weg des Gröplingerdeichs, wie es bei den Anwohnern der vorbezeichneten Deichstrecke der Fall ist, vornehmlich angewiesen sind, vielmehr richtiger die Waller Chaussee benutzen können.

Da im § 2 des Weggeldgesetzes vom 4. December 1873 die verschiedenen Fälle bereits namhaft gemacht sind, in denen eine Befreiung von der Erlegung des Weggeldes stattfinden soll, so würde eine Bestimmung, wie sie in dem genannten Paragraphen unter 5a und b bereits getroffen ist, auch für den Gröplingerdeich anzuordnen sein. Die Deputation beantragt daher den Erlaß des im Entwurfe anliegenden Gesetzes, in welches ebenfalls die Bestimmung aufgenommen ist, daß Pferde, welche zu einer militärischen Vormusterung gestellt werden und zu dem Ende eine der Weggeldhebestellen passiren müssen, vom Weggelde befreit sein sollen. Nach dem Inhalte des § 2 unter 1 und 2 des Weggeldgesetzes vom 4. December 1873 darf angenommen werden, daß auch solche Transporte eine Befreiung genießen sollen, jedenfalls ist es billig, sie darin einzuschließen und benutzt die

Deputation diese Gelegenheit, um es gesetzlich feststellen zu lassen. Durch Atteste der Gemeindevorsteher würde der Zweck nachzuweisen und die Controle zu führen sein.

(gez.) **Grave.**(gez.) **Joh. Eggers.**

Unteranlage.

Gesetz, betreffend den Erlaß von Weggeld vom 1878.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Von der Erlegung des nach dem Gesetze vom 4. December 1873 auf den Staatschaulassen und Wegen zu erhebenden Weggeldes sind befreit:

- 1) Pferde, welche behufs militärischer Vormusterung vorgeführt werden, sofern dieser Zweck durch eine Bescheinigung des betreffenden Gemeindevorstehers nachgewiesen wird, für den Hin- und Rücktransport;
- 2) aller Verkehr von Fuhrwerk und Thieren auf dem Gröplingerdeich innerhalb der zwischen der Stadt und der Gröplinger Feldmarksgrenze belegenen Strecke, wenn nicht der Abfahrts- oder Bestimmungsort außerhalb der Stadt und der Waller Feldmarksgrenze liegt.

2. Abgabe von Pferdefleisch. Hundesteuer.

Die Steuerdeputation hat in Anlaß Beschlusses der Bürgerschaft vom 7. November v. J. über die Frage, unter welcher Controle das im Gebiet geschlachtete Pferdefleisch abgabenfrei in die Stadt zum Consum gelangen könne, so wie darüber, ob es sich empfehle, die Hundesteuer im Submissionswege zu verpachten, einen Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt, indem er sich mit den Ausführungen der Deputation einverstanden erklärt und die Bürgerschaft ersucht, die Vorlage derselben, S. 300 u. ff. der Verh. v. 1877, soweit sie sich auf die Erhebung einer Consumtionsabgabe von Pferden, Maulthierern und Eseln bezieht, einer wiederholten Berathung zu unterziehen.

Der Senat benutzt diese Gelegenheit, um der Bürgerschaft auf ihr in ihrem Beschlusse vom 7. November v. J. über die letztgedachte Vorlage ausgesprochenes Ersuchen mitzutheilen, daß inzwischen ein Hülfspolizeithierarzt zur Unterstützung und Vertretung des hiesigen Polizeithierarztes von Seiten des Medicinalamts angestellt worden ist.

Anlage.

Bericht der Steuerdeputation.

Die Bürgerschaft hat am 7. November v. J. bei Ablehnung des Gesetzesentwurfs wegen Erhebung einer Abgabe von den hier geschlachteten Pferden einen Bericht darüber gewünscht, „unter welcher Controle das im Gebiet geschlachtete Pferdefleisch abgabenfrei in die Stadt zum Consum gelangen könne“.

Zunächst ist zu bemerken, daß eine Unterscheidung zwischen dem Fleische der im Gebiete und der in Preußen und Oldenburg geschlachteten Pferde nicht durchzuführen sein würde. Davon abgesehen, ist eine Controle nur insoweit möglich, als das Fleisch in Hälften oder Vierteln mit den Hufen vorgeführt wird. Solches Fleisch für abgabenfrei zu erklären, wäre an sich zulässig. Indes ist dagegen zweierlei zu berücksichtigen. Einmal befinden sich unter dem übrigen hier consumirten, steuerpflichtigen Fleische Sorten, die an Qualität dem besseren Pferdefleisch nachstehen, und scheint daher eine Bevorzugung des letzteren nicht gerechtfertigt. Sodann würde der Erlaß der Abgabe, weil der Preis des Pferdefleisches von demjenigen der steuerpflichtigen Fleischsorten stets bedingt bleibt, dies Nahrungsmittel nicht wohlfeiler machen, sondern nur dem Verkäufer zu Gute kommen. So lange also überhaupt eine Verbrauchsabgabe von Fleisch erhoben wird, kann eine Ausnahme zu Gunsten des Pferdefleisches nicht empfohlen werden. Allerdings sind jetzt die beiden Pferdeschlächtereien in der Stadt, die nicht von

der Abgabe betroffen werden, gegen diejenigen außerhalb der Stadt begünstigt. Allein dieser Uebelstand wird zweckmäßig nur zu beseitigen sein, wenn die hier geschlachteten Thiere in der Art, wie die Deputation es in ihrem vorigjährigen Berichte (Bhdl. pag. 300) empfohlen hat, besteuert werden, was daher nochmals anheimgegeben wird.

Unter demselben Datum wünschte die Bürgerschaft einen Bericht darüber, „ob es sich nicht empfehle, die Hundesteuer im Submissionswege zu verpachten“. Eine solche, unseren Gewohnheiten völlig fremde Maßregel würde voraussichtlich das Publikum so zahlreichen vexationen aussetzen, daß dagegen eine kleine Mehreinnahme nicht ins Gewicht fallen kann, selbst wenn ein annehmbarer achtbarer und solventer Unternehmer sich finden sollte, der bereit wäre, das gehässige Geschäft der Privatausbeutung einer Steuer mit einer den jetzigem Ertrag der Hundesteuer übersteigenden Jahrespacht zu erkaufen, was doch sehr problematisch sein dürfte.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

3. Budget für das Jahr 1878.

Jahresbericht der Sanitätsbehörde.

Die zum Schutz gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches bestehende Verordnung vom 24. Januar 1875 auf das ganze Landgebiet auszu-
dehnen, hält auch der Senat für wünschenswerth, und ist dieselbe, wie ihm bekannt, vom Medicinalamt von vornherein beabsichtigt. Nach dem Berichte des letzteren lassen sich jedoch die der Ausführung dieser Maßregel entgegenstehenden besonderen Schwierigkeiten, welche in den ländlichen Verhältnissen ihren Grund haben, nur allmählig überwinden. Nachdem bis jetzt außer Hastedt und Sebaldsbrück die Landgemeinden Walle, Schwachhausen, Bahr, Horn und Lehe (mit Ausschluß von Lehesterdeich und Oberblockland) in das Geltungsgebiet der gedachten Verordnung aufgenommen worden sind, werden in nächster Zeit auch die Gemeinden Oberneuland und Rockwinkel sowie Woltmershausen ebenfalls in dasselbe aufgenommen werden.

Ordentliche Ausgaben.

III. 5) Polizeidirection. Während dem Wunsche der Bürgerschaft vom 20. Februar d. J. gemäß die Polizeidirection aufgefordert ist, die Einnahme der Marktgelde so weit thunlich einer strengeren Controle zu unterstellen, vermag der Senat rücksichtlich der von der Bürgerschaft für nöthig erachteten Einführung eines Polizeidienstes in den Morgenstunden von 5 resp. 6 bis 8 Uhr dem Berichte der Polizeidirection nur zuzustimmen, daß eine Verstärkung des seitherigen Frühdienstes ohne sehr erhebliche Mehrbelastung des Polizeibudgets unausführbar und als ein dringendes Bedürfnis bis jetzt durch die Erfahrung nicht nachgewiesen ist. Da gegenwärtig auf jedem Polizeidistrictsbureau Morgens 5 resp. 6 Uhr die Nachtwache von dem dort wohnenden Polizeidiener zum Dienst bis 8 Uhr Morgens abgelöst wird, bezw. am VI. Bureau (U. L. Fr. Kirchhof) ein Oberwächter bis 8 Uhr Morgens auf Wache bleibt, so dürfte für gewöhnlich der hierdurch während fraglicher Stunden gebotene polizeiliche Schutz ausreichen. Im Hinblick auf die in außergewöhnlichen Fällen vorhandene leichte Möglichkeit einer raschen Heranziehung des nöthigen Polizeipersonals glaubt daher der Senat die gegenwärtige Einrichtung als zur Zeit für die öffentliche Sicherheit genügend bezeichnen zu können.

IX. 4) Statistik. Auf den durch Beschluß der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. erneuerten Antrag wegen Niederlegung einer Deputation behufs Ausarbeitung der Vorlagen zur Einrichtung von Einwohnerregistern bedauert der Senat auch zur Zeit nicht eingehen zu können, indem er die in seiner Mittheilung vom 25. Februar 1876 gegen diese Einrichtung geltend gemachten Bedenken durch den dem Beschluß der Bürgerschaft vom 28. März v. J. angeschlossenen Commissionsbericht nicht widerlegt finden kann. Vielmehr führt dieser Bericht selbst mehr als ein mit bekannter Erfahrung übereinstimmendes Zeugniß dafür

an, daß durch die Einwohnerregister, da wo dieselben bestehen, keineswegs vollständig deren Zweck erreichbar wird. Die Thatsache, daß das in jenem Bericht erwähnte Einwohneramt der Stadt Dresden nach Ausweis des amtlich bearbeiteten diesjährigen Adreßbuchs für Dresden außer einem Vorstand ein aus 25 Personen bestehendes eigenes Beamtenpersonal besitzt, dürfte die hier wiederholte Auffassung des Senats nur bestätigen, daß der Nutzen von Einwohnerregistern in Städten, wo, wie in Bremen, andere den gleichen Zweck verfolgende und mehr oder weniger dafür ausreichende Einrichtungen bestehen, in der That zu den erforderlich werdenden Kosten und Arbeiten so wie den allgemeinen Belästigungen nicht im Verhältniß stehe.

Der Senat giebt sich demnach der Hoffnung hin, daß die Bürgerschaft von weiterer Verfolgung ihres Antrages absehen möge.